

Elke Mühleisen

Wohnungsproblematik Jugendlicher unter 25 Jahren im Landkreis  
Zwickau

BACHELORARBEIT

HOCHSCHULE MITTWEIDA

---

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Roßwein, 2014

Elke Mühleisen

Wohnungsproblematik Jugendlicher unter 25 Jahren im Landkreis  
Zwickau

eingereicht als

BACHELORARBEIT  
an der  
HOCHSCHULE MITTWEIDA

---

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES  
Fakultät Soziale Arbeit

Roßwein, 2014

Erstprüfer: Prof. Dr. phil. B. Wiedler

Zweitprüfer: Prof. Dr. phil. S. Heintze

## **Bibliographische Beschreibung:**

Mühleisen, Elke:

Wohnungsproblematik Jugendlicher unter 25 Jahren im Landkreis Zwickau.

35 S.

Roßwein, Hochschule Mittweida/Roßwein (FH), Fakultät Soziale Arbeit,

Bachelorarbeit, 2014

Referat:

Die Bachelorarbeit befasst sich mit der Wohnungsproblematik Jugendlicher unter 25 Jahren, die durch ihrer individuellen Benachteiligungen in schwierigen Lebenssituationen (z. B. psychische Erkrankungen, Schulverweigererinnen und Schulverweigerer, kriminelle, drogen- und suchtmittelabhängige junge Menschen, Schulden- und Wohnungsproblematik, junge Alleinerziehende) sind. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei auf einer intensiven Literaturrecherche, durch die vorhandene Problemstellungen ermittelt werden.

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitts- Nummerierung	Überschrift	Hinweis auf die Seite in der Publikation
0.	Einleitung	0
1.	Das Jugendalter als spezifische Lebensphase	1
1.1.	Besondere Belastungen im Jugendalter	2
1.2.	Benachteiligte Jugendliche	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	5
2.1.	Ausbildung und berufsvorbereitenden Maßnahmen	5
2.2.	Schulische Ausbildung und Maßnahmen	8
2.3.	Leistungen nach SGB II	9
2.4.	Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II	10
2.5.	Wohngeld	12
2.6.	Unterstützende Leistungen für Wohnraum durch den Gesetzgeber	14
3.	Zahlen und statistische Fakten zum Landkreis Zwickau	15
3.1.	Bevölkerung im Landkreis Zwickau	15
3.2.	Angaben zur Arbeitslosigkeit und Ausbildungssituation von Jugendlichen im Landkreis Zwickau	16
4.	Arbeit von Kompetenzagenturen	17
4.1.	Entwicklung des Programms Kompetenzagenturen	17
4.2.	Kompetenzagentur im Landkreis Zwickau	18
4.3.	Erfolge in Zahlen	20
4.4.	Problemlagen der Jugendliche	21

5.	Wohnungsproblematik Jugendlicher unter 25 Jahren	22
5.1.	Eigener Wohnraum bei SGB II Bezug	23
5.2.	Umzugsberatung aus Sicht des Fallmanagement im Jobcenter Zwickau	25
5.3.	Sozialpädagogische Darstellung der Wohnsituation durch Kompetenzagentur	27
5.4.	Eigener Wohnraum bei dualer Ausbildung	28
5.5	Eigener Wohnraum bei schulischer Ausbildung	29
5.6.	Kindergeld	30
6.	Stolpersteine und Lücken im System	31
6.1	Eigener Wohnraum mit SGB II Bezug	32
6.2.	Problemfälle mit eigenen Wohnraum in Ausbildung	33
7.	Schlussbemerkungen	35

Anlagen

Literaturverzeichnis

## **0.Einleitung**

Die Shell-Jugendstudie zeigt: Jugendliche schreiben mehr denn je Leistung und Bildung groß, um sich gegen unsichere Zukunftsperspektiven zu wappnen. Außerdem orientieren sie sich stark an ihrer Familie. Gestützt auf den emotionalen Rückhalt der Eltern und die eigenen Bildungserfolge blicken die allermeisten Jugendlichen trotz Wirtschaftskrise und unsicheren Zukunftsaussichten erstaunlich optimistisch nach vorn.

Der Bielefelder Soziologe Mathias Albert, der gemeinsam mit anderen Jugendforschern für die Studie mehr als 2500 Jugendliche im Alter zwischen 12 und 25 Jahren befragt hat, weiß aber auch: Wer diese Voraussetzungen nicht hat, der bleibt schon als junger Mensch abgeschlagen hinter den anderen zurück. Die soziale Kluft wird größer, betonte er. So ist ein Ergebnis der Befragung, dass Jugendliche aus sozial schwachen Verhältnissen ihre eigene Zukunft deutlich weniger positiv einschätzen als ihre sonstigen Altersgenossen.

Als sozial schwach definieren die Autoren der Shell-Studie Jugendliche, die wenig gebildet sind und wenig Einkommen haben. Oftmals habe diese Gruppe gar keinen Schulabschluss und sei arbeitslos, heißt es in der Studie. Schüler aus sozial schwachen Verhältnissen gehen zudem überdurchschnittlich oft davon aus, dass sie den Schulabschluss nicht schaffen werden.

Laut der Shell-Studie vertreiben sich Jugendliche aus sozial benachteiligten Verhältnissen ihre Zeit mit banalen Dingen –während ihre Altersgenossen lesen oder sich im Internet über soziale Netzwerke verknüpfen. Darin zeigte sich, dass manche Jugendliche sich durch Computerspielen oder Fernsehen dem enormen Druck entziehen, der auf ihnen lastet. Sie geben einfach auf, schmeißen die Schule hin und ziehen sich zurück.

In meiner Tätigkeit als Sozialbetreuer für benachteiligte Jugendliche ist diese Tendenz in den letzten Jahren immer deutlicher geworden. Jugendliche mit einem stabilen Elternhaus haben es oftmals einfacher den Weg in die wirtschaftliche Selbständigkeit zu gehen. Benachteiligte Jugendliche haben deshalb den Drang die Bindungen des sozialbenachteiligten Elternhaus zu kappen. Ich möchte in meiner Arbeit mit der zunehmenden Wohnungsproblematik Jugendlicher unter 25 Jahren auseinander setzen.

## 1. Das Jugendalter als spezifische Lebensphase

Die Dauer der Jugendphase in der Biographie der Menschen hat sich während der letzten 100 Jahre zeitlich ausgedehnt. Das hängt einerseits damit zusammen, dass die biologische Reife immer früher eintritt (Tanner 1982) und der Übertritt in das Erwachsenenalter biographisch zunehmend später erfolgt. Wird der Durchschnitt neuester Jugenduntersuchungen <sup>1</sup> betrachtet, umfaßt dies das Alter bis zu 30. Lebensjahr. Dies resultiert vor allem daraus, weil die Zeiten für Bildung und Ausbildung immer länger geworden sind.

Der Eintritt in das Jugendalter lässt sich mit der biologischen Reife zwar genau bestimmen, die soziale Reife ist aber schwer fixierbar. Die früher für die soziale Reife genannten Merkmale, ökonomische Selbstständigkeit und Gründung eines eigenen Haushalts, fallen heute nicht mehr zusammen. Sie werden auch nicht mehr als hinreichende Indikatoren anerkannt, um das Ende der Jugendphase zu bestimmen.

Juristische Merkmale wie aktives Wahlrecht und strafrechtliche Volljährigkeit eignen sich allein schon deshalb nicht mehr als Eintrittsalter in das Erwachsenenalter, weil sie zeitlich nicht mehr zusammenfallen. Die unklare Situation bezüglich des Endes der Jugendzeit hat dazu geführt, dass einerseits von der Entstrukturierung der Jugendphase und andererseits von der sogar von deren Ende gesprochen wird (Hurrelmann 1984), weil keine Klarheit über die Indikatoren herrscht, die erkennen lassen, ob es sich um einen Jugendlichen handelt und einen Menschen in dem Zeitraum zwischen Kindheit und Erwachsenenalter zu klassifizieren.

Meulemann (1992) hat vor diesem Hintergrund bezüglich des Endes der Jugendzeit überprüft und nachgewiesen, dass das Alter ein guter Indikator ist um festzustellen, ob jemand sich selbst noch zur Jugend zählt: Mit zunehmenden Alter nimmt der Prozentsatz derjenigen zu, welche sich selbst als erwachsen klassifizieren. Das bedeutet aber nur, dass es keine gesicherte Altersgrenze für das Ende der Jugendzeit und den Beginn des Erwachsenenalters gibt.

<sup>1</sup> 16. Shell Jugendstudie Jugend 2010, Hrg. Shell Deutschland Holding, Verlag Fischer Taschenbuch 2010

## 1.1. Besondere Belastungen im Jugendalter

Jugendliche befinden sich in einer sehr sensiblen Lebensphase, der Übergang vom Kind zum Erwachsenen ist oftmals mit vielen Komplikationen und Schwierigkeiten verbunden. Diese Lebensphasen in der Jugend, beispielsweise die körperliche Entwicklung, dem Hineinwachsen in die Rolle des Erwachsenen, dem Herausfinden der eigenen Identität, dem Loslösen von den Eltern oder dem Finden geeigneter Freundesgruppen, stellen oft große psychische Belastungen dar. Nebenbei üben auch äußere Lebensbedingungen einen nicht zu vernachlässigenden Druck auf die Jugendlichen aus. Erwähnenswert sind hierbei Schule, Beruf/ Wirtschaft, Familie oder auch Freunde – all diese Kräfte stellen diverse, oft widersprüchliche Erwartungen an den jugendlichen Menschen.<sup>2</sup>

Das bedeutet im Lebensabschnitt der Jugendlichen gibt viele neue Aufgaben, welche sie bewältigen müssen und Rollen, denen sie gerecht werden sollen. Wichtige Entwicklungsaufgaben in der Jugendphase sind etwa:

- Neue und reifere Beziehungen zu Altersgenossen beiderlei Geschlechts aufbauen
- Übernahme der männlichen oder weiblichen Geschlechtsrolle
- Akzeptieren der eigenen körperlichen Erscheinung und effektive Nutzung des Körpers
- Emotionale Unabhängigkeit von den Eltern und von anderen Erwachsenen
- Vorbereitung auf Ehe und Familienleben
- Vorbereitung auf eine berufliche Karriere
- Werte und ein ethisches System erlangen, das als Leitfaden für das Verhalten dient

<sup>2</sup> <http://entwicklungspsychologie.stangl.eu/stress.shtml>, verfügbar am 02.12.2013



Gerade in einer sehr stark leistungsorientierten Zeit wird es für Jugendliche immer schwieriger den gesellschaftlichen, schulischen und beruflichen Anforderungen zu entsprechen. Um den genannten Herausforderungen schon in der Jugendphase gerecht zu werden, müssen Jugendliche schon in dieser Lebensphase ihr Leistungsvermögen und ihre Leistungsbereitschaft unter Beweis stellen. Es gibt eine Vielzahl von Stressauslöser, welche Jugendliche im Alltag belasten können. Beispielsweise Konflikte mit Eltern, Lehrern oder Geschwistern, finanzielle Probleme, Schwierigkeiten mit dem Erwachsenwerden und noch viele andere Möglichkeiten könnten hier genannt werden.

## **1.2. Benachteiligte Jugendliche**

Der in Folge der demografischen Entwicklung sinkende Anteil von Kindern und Jugendlichen an der deutschen Gesamtbevölkerung macht es erforderlich die soziale und berufliche Intergration aller junger Menschen zu fördern. Sozial benachteiligte Jugendliche verfügen vielfach über Biografien, in denen aktive Beteiligung in der Schule oder in der Familie nicht erlebt werden.

Für viele benachteiligte Jugendliche ist es nicht leicht, den eigenen Berufsweg zu finden. Soziale, familiäre und persönliche Probleme können den erfolgreichen Berufseinstieg erschweren. In Kombination mit einem fehlenden Schulabschluss oder einer abgebrochenen Ausbildung wird diese Situation für junge Menschen dann zu einem Problem, das sie kaum mehr allein lösen können.<sup>3</sup>

Im Folgenden werden soziale und individuelle Benachteiligungsmerkmale genannt. Von besonders benachteiligten Jugendlichen sprechen wir, wenn mehrere Benachteiligungsmerkmale zu identifizieren sind.

<sup>3</sup> [www.agj.de /Jugend-Jugendbeteiligung-Jugendpolitik.82.0.html](http://www.agj.de/Jugend-Jugendbeteiligung-Jugendpolitik.82.0.html), verfügbar am 02.12.2013

### Soziale Benachteiligungen:

- kein Schulabschluss,
- Ausbildungs-/Maßnahmeabbruch,
- Langzeitarbeitslosigkeit,
- Hafterfahrung, delinquentes Verhalten,
- Sozialisationsdefizite in Bezug auf Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit, Teamkompetenz, Leistungsbereitschaft, Selbstkompetenz, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Reflexionsvermögen, Frustrationstoleranz usw.,
- besondere soziale Schwierigkeiten oder Notlagen (Verschuldung, Wohnungslosigkeit, Armut),
- Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten,
- schwierige "familiäre" Konstellation bzw. Entwicklung (Patchwork-Familie, Heimerfahrung, Alleinerziehende), mit Sucht-, Armut- und Gewalterfahrungen,
- minderjährige Elternschaft mit fehlender Unterstützung in der Familie,
- Migrationshintergrund

### Individuelle Beeinträchtigungen:

- Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen (Legasthenie, funktionaler Analphabetismus, Dyskalkulie usw.),
- Entwicklungsstörungen,
- körperliche Behinderungen,
- Suchtverhalten
- Persönlichkeitsstörungen
- und andere psychische Krankheiten

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den Hilfen zur Erziehung nach SGB XIII zeigen wie wirksam sozialpädagogische Unterstützungsleistungen die Biografien schulisch und sozial ausgegrenzter Jugendlicher zu verändern vermögen. Die gilt nicht nur für den Zuwachs an sozialer Kompetenz ,sondern auch für das Erreichen von Schul- und Ausbildungsabschlüssen sowie die Integration in Arbeit.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Jugendliche mit eigenem Wohnraum sind an die gesetzlichen Grundlagen nach den Sozialgesetzbüchern II, III, Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Wohngeldgesetz gebunden. Die finanzielle Unterstützung des Wohnraumes ist von jeweiligem Status des Jugendlichen anhängig.

### **2.1. Ausbildung und berufsvorbereitenden Maßnahmen**

Die Berufsausbildungsbeihilfe ist in zwei Gesetzen geregelt, dem SGB III und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Im Sozialgesetzbuch III ist der Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe mit allen Bedingungen festgelegt. Durch § 65 Abs. 1 SGB III sind die Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe an das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gekoppelt. Das Sozialgesetzbuch III enthält folgende Regelungen:

Anspruch auf BAB besteht laut Gesetz grundsätzlich nur, wenn der Antragsteller eine berufliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolviert oder an einer förderungsfähigen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnimmt. Zudem muss der Antragsteller bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen.

Eine berufliche Ausbildung kann von der Bundesagentur für Arbeit nur dann mit BAB gefördert werden, wenn es sich um einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf handelt. Außerdem wird in der Regel nur die erste Ausbildung gefördert. Eine zweite Ausbildung kann gefördert werden, wenn es für die berufliche Eingliederung nötig ist.

Wenn eine Lehre begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde, kann unter Umständen wieder Berufsausbildungsbeihilfe gewährt werden. Dies ist für alle Auszubildende wichtig, die eine Lehre abgebrochen haben. Im SGB III heißt es, dass nach der Lösung eines Ausbildungsvertrages erneut mit BAB gefördert werden kann, wenn für die Lösung des Ausbildungsvertrages ein wichtiger Grund vorlag. Dies ist zum Beispiel immer dann der Fall, wenn der Azubi die Lehre fristlos aus wichtigem Grund gekündigt hat.

Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe hängt immer vom Einzelfall ab. Grundsätzlich gilt: Die Bundesagentur für Arbeit errechnet einen bestimmten Bedarf. Auf diesen Bedarf werden dann das eigene und das Einkommen deiner Eltern angerechnet.

Beim Bedarf für die Miete ist es egal, wie teuer oder wie groß die Wohnung ist. Sie muss nicht "angemessen" sein, wie bei der Berechnung von ALG II. Allerdings gibt es auch nur maximal 224 Euro Mietzahlungen im Rahmen der BAB. Wenn die Miete höher ist kann ein zusätzlicher Mietzuschuss gewährt werden. Dabei kommt es dann darauf an, ob die Wohnung in Größe und Preis angemessen ist.

Die Fahrtkosten des Azubis werden individuell berechnet. Es werden die Fahrtkosten zwischen Berufsschule, Arbeitsstelle und Wohnung übernommen. Bei Auszubildenden, die nicht zu Hause wohnen können, weil der Ausbildungsort zu weit entfernt ist, übernimmt die Bundesagentur auch Kosten für eine Heimfahrt pro Monat. Der Azubi muss seine Fahrtkosten nachweisen können. Es ist immer die preisgünstigste Verkehrsverbindung zu wählen. In der Regel sind dies Bus oder Bahn oder der eigene PKW.

#### Anlage 1

Bei einer Unterbringung im Wohnheim oder in einer Betriebswohnung wird die Berufsausbildungsbeihilfe anders berechnet. Die folgenden Beispiele zeigen, wie hoch der Bedarf in bestimmten Fällen maximal sein kann.

Maximale Höhe der BAB bei Arbeitslosigkeit vor berufsvorbereitenden Maßnahme:

Teilnehmer, die vor Beginn einer berufsvorbereitenden Maßnahme arbeitslos waren und Anspruch auf Arbeitslosengeld höher als der Bedarf laut Berufsausbildungsbeihilfe hatten, haben einen höheren Anspruch. Es muss Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe gezahlt werden, wenn er an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnimmt.

Seit kurzem gibt es eine zusätzliche Mietbeihilfe für Auszubildende und Teilnehmer an Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die BAB erhalten. In besonderen Fällen können sie wie ALG II Empfänger eine zusätzliche Mietbeihilfe beantragen. Ganz neu: Die Mietbeihilfe bei der ARGE können jetzt auch Azubis beantragen, bei denen Berufsausbildungsbeihilfe abgelehnt wurde, weil sie oder ihre Eltern zu viel verdienen! Ein Anspruch besteht, wenn:

- keine BAB gezahlt wurde oder der Mietzuschuss der BAB die tatsächlichen Mietkosten nicht deckt;
- der Auszubildende unter 25 Jahre alt ist;
- der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt;
- die Mietbeihilfe bei dem für ALG II zuständigen Amt vor dem Auszug der Auszubildenden bei den Eltern beantragt und die Erlaubnis zum Auszug erteilt wurde.

Einen Rechtsanspruch auf die Erlaubnis zum Auszug entsteht zum Beispiel, wenn:

- der Azubi aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht mehr bei seinen Eltern leben kann;
- der Azubi umziehen muss, weil der Ausbildungsplatz oder die BvB-Maßnahme zu weit von zu Hause entfernt ist.

Trotzdem ist es entscheidend, dass sich der Azubi die Genehmigung zum Auszug einholt, sonst erlischt in der Regel der Anspruch.

Der extra Mietzuschuss wird außerdem nur voll gewährt, wenn die Wohnung, die der Auszubildende bezogen hat, in Größe und Preis angemessen ist.

Ob die Wohnung angemessen ist, wird nicht immer einfach zu entscheiden sein. Sollte die Größe oder der Preis der Wohnung nicht angemessen sein, wird die Mietbeihilfe bei Auszubildenden nur bis zur Höhe der angemessenen Kosten geleistet.

## 2.2. Schulische Ausbildung und Maßnahmen

Es gibt Berufe, die man nur an Schulen wie an Berufsfachschulen, Berufskollegs oder Fachakademien erlernen kann. Dabei handelt es sich vor allem um Berufe aus den Bereichen Gesundheit, Pädagogik und Gestaltung, aber auch Berufe aus anderen Bereichen der Wirtschaft, Fremdsprachen oder Technik können auf schulischem Wege erlernt werden.<sup>4</sup> Schulische Ausbildungen sind durch Bundes- oder Landesrecht geregelt. Einige Berufe gibt es in ganz Deutschland, andere nur in einzelnen Bundesländern. Die Ausbildung dauert meist 1 bis 3 Jahre, eventuell auch länger. Im theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule lernt man alles Wichtige für den Beruf, in den Praktikumsphasen von unterschiedlicher Länge wendet man das Gelernte an und bekommt den Praxisbezug.

Ausbildungsförderung wird gemäß § 2 BAföG geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (z.B. Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien) ab Klasse 10 [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG],
2. Berufsfachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr), ab Klasse 10 [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG],
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG],
4. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln [§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG],
5. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt [§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG],
6. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs [§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BAföG],

<sup>4</sup> [http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_510404/Navigation/zentral/Buerger/Ausbildung/Berufsausbildung/Schulische-Ausbildung/Schulische-Ausbildung-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_510404/Navigation/zentral/Buerger/Ausbildung/Berufsausbildung/Schulische-Ausbildung/Schulische-Ausbildung-Nav.html), verfügbar am 17.12.2013

7. Höheren Fachschulen und Akademien [§ 2 Abs. 1 Nr. 5 BAföG],
8. Hochschulen [§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG].

Grundlagen sind § 12 und § 13 BAföG. Maßgebend dafür sind nicht die bei den Auszubildenden tatsächlich und individuell anfallenden Kosten (konkreter Bedarf), die aufgrund der großen Anzahl der Antragsteller/innen nicht individuell ermittelt werden können, sondern der (abstrakte) Bedarf. Unter Bedarf versteht das BAföG danach die Geldsumme, die Auszubildende nach der Vorstellung des Gesetzgebers typischerweise für ihren Lebensunterhalt (Ernährung, Unterkunft, Bekleidung etc.) und ihre Ausbildung (Lehrbücher, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte etc.) benötigen.

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte (z. B. Gymnasium, Hochschule) und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts wohnend).

Anlage 2

### **2.3. Leistungen nach SGB II**

Das SGB II ist seit 1. Januar 2005 in Kraft und bildet den wesentlichen Teil des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, das im allgemeinen Sprachgebrauch als „Hartz IV-Gesetz“ bezeichnet wird. Es regelt die Förderung, einschließlich finanzieller Förderung, von erwerbsfähigen Personen ab 15 und unter 65 Jahren sowie deren Angehöriger, soweit diese ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass vor seinem Inkrafttreten Arbeitslose zeitlich unbegrenzt Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III erhielten, die sich an der Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes orientierte; die Arbeitslosenhilfe wurde durch das Arbeitslosengeld II ersetzt. Arbeitslosengeld II wird prinzipiell ebenfalls zeitlich unbegrenzt gewährt; jedoch umfasst ein Bewilligungszeitraum regelmäßig 6 Monate.

Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe sind steuerfinanzierte Sozialleistungen, die sich nicht am früheren Erwerbseinkommen des Arbeitsuchenden orientieren, sondern – nach dem Vorbild der Sozialhilfe – an den Bedarfen der Leistungsberechtigten. Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Der Regelbedarf beträgt bei alleinstehenden erwachsenen Personen monatlich 382 €. <sup>5</sup>

#### **2.4. Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II**

Anspruch auf den Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II hat, wer zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehört, keinen Wohngeldanspruch geltend machen kann und tatsächlich Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhält. Die Zuschussgewährung nach § 22 Abs. 7 SGB II ist vorrangig vor einer Darlehensgewährung (Härtefallregelung) nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II. Die Leistungen sind als Beihilfe zu gewähren. Durch die Zuschussgewährung tritt keine Sozialversicherungspflicht ein. Nachforderungen für Betriebs- und Heizkosten sind zu übernehmen (soweit sie den mietrechtlichen Regelungen entsprechen und wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der laufende Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II noch gewährt wird. § 22 Abs. 5 SGB II ist dabei zu beachten.

Zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören:

- Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung, die im eigenen Haushalt wohnen (Bedarfssatz nach § 65 Abs. 1 SGB III),
- Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die im eigenen Haushalt wohnen (Bedarfssatz nach § 66 Abs. 3 SGB III),
- Behinderte Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung, die auch im Haushalt der Eltern einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben (Bedarfssatz nach § 101 Abs. 3 SGB III),

<sup>6</sup> [http://www.berlin.de/sen/soziales/sicherung/umsetzung\\_sgbii/allgemein.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/sicherung/umsetzung_sgbii/allgemein.html) verfügbar am 17.12.2013



- Behinderte Menschen mit Anspruch auf Ausbildungsgeld
  - bei einer beruflichen Ausbildung, die im Haushalt der Eltern oder in einem eigenen Haushalt untergebracht sind (Bedarfssatz nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 4 SGB III),
  - in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die in einem eigenen Haushalt untergebracht sind (Bedarfssatz nach § 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III),
- Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, die im Haushalt der Eltern untergebracht sind (Bedarfssatz nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG),
- Schüler von weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die in einem eigenen Haushalt untergebracht sind, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs.1a Satz 1 BAföG erfüllt sind (zumutbare Ausbildungsstätte ist von der Wohnung der Eltern aus nicht erreichbar und der Auszubildende ist oder war verheiratet oder lebt mit mindestens einem Kind zusammen) (Bedarfssatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG),
- Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, die in einem eigenen Haushalt untergebracht sind (Bedarfssatz nach § 12 Abs. 2 BAföG) sowie
- Studierende, die bei ihren Eltern wohnen (Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG).

Die Gewährung des Zuschlags nach § 22 Abs. 7 SGB II kommt bei unter 25jährigen nicht im elterlichen Haushalt wohnenden Schülern und Auszubildenden dieser Schularten nur infrage, wenn auch die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a SGB II vorliegen.

Wenn einem solchen Schüler BAföG bzw. wenn einem solchen Auszubildenden BAB gewährt wird, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a SGB II erfüllt sind.

Schüler von weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die in einem eigenen Haushalt untergebracht sind, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs.1a Satz 1 BAföG nicht erfüllt sind (zum Beispiel Ausbildungsstätte vom Haushalt der Eltern erreichbar oder nicht verheiratet oder kein Kind) – in diesen Fällen ist ein Anspruch nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 1. Alt. SGB II gegeben.

## **2.5. Wohngeld**

Um einen Wohngeld Anspruch zu haben, muss man bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen hat der Gesetzgeber im Wohngeldgesetz (WoGG) und im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt. Die Wohngeldstelle, die es in jeder Gemeinde oder Stadt gibt, entscheidet darüber, ob bei einem Antragsteller diese Voraussetzungen gegeben sind und ein Wohngeldanspruch besteht. Dabei hat jeder Bürger, der diese Voraussetzungen erfüllt, einen Rechtsanspruch auf Wohngeld, es ist also kein freies Ermessen der Behörde. <sup>6</sup>

Bevor ein Anspruch nach § 22 Abs. 7 SGB II bewilligt wird, ist zu überprüfen, ob die Anspruchsberechtigten nach § 22 Abs. 7 SGB II vorrangig einen Wohngeldanspruch geltend machen können.

<sup>6</sup> <http://www.wohngeld.org/anspruch.html>, verfügbar am 17.12.203

Grundsätzlich sind vom Wohngeld ausgeschlossen nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Wohngeldgesetz u. a.

- Schüler, Studierende und Auszubildende, die einen Zuschuss nach § 22 Absatz 7 SGB II erhalten,
- ALG-II- und Sozialgeldempfänger.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 Wohngeldgesetz

- Schüler, Studierende und Auszubildende, wenn ihnen Leistungen nach dem BAföG oder den §§ 59, 101 Absatz 3 oder § 104 des SGB III dem Grunde nach zustehen oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden . Dies betrifft oftmals Ein-Personen-Haushalte.

Wohngeldleistungen kommen jedoch in Betracht

- für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, wenn bei der Berechnung keine Kosten für die Unterkunft (Leistung) berücksichtigt worden sind (§ 7 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz Wohngeldgesetz);
- für Schüler, Studierende und Auszubildende, die einen Zuschuss nach § 22 Absatz 7 SGB II beantragen bzw. erhalten und bei denen durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II vermieden oder beseitigt werden kann und die Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 Wohngeldgesetz während der Dauer des Verfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe dieser Leistungen noch nicht erbracht worden sind oder der zuständige Träger eine der in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 WoGG genannten Leistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 SGB X erbringt (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 3 WoGG).
- für Haushalte, wenn nicht allen Mitgliedern dem Grunde nach Leistungen nach dem BAföG oder den §§ 59, 101 Absatz 3 oder § 104 des SGB III zustehen oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden (§ 20 Absatz 2 Wohngeldgesetz); auch Schüler, Studierende und Auszubildende, die in einer Verantwortungs- und

Einstehensgemeinschaft leben, bilden nach Maßgabe des § 5 Wohngeldgesetz einen Haushalt;

- wenn Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nur als Darlehen gewährt wird (§ 20 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

## **2.6. Unterstützende Leistungen für Wohnraum durch den Gesetzgeber**

Der Gesetzgeber hat für die Förderung des eigenen Wohnraumes umfangreiche Gesetze geschaffen. Um vom Staat gefördert zu werden, also Unterstützung in Form von Geld zu bekommen, wird dafür auch einiges gefordert. Es wird erwartet, dass aktiv und in Eigeninitiative versucht wird, eine Arbeit bzw. einen Ausbildungsplatz zu finden.

Außerdem besteht die Verpflichtung zur Aufnahme jeder zumutbaren Arbeit, Arbeitsgelegenheit oder in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Maßnahme. Werden diese Pflichten nicht eingehalten, werden die Leistungen gekürzt, d.h. es gibt weniger Geld.

### **3. Zahlen und statistische Fakten zum Landkreis Zwickau**

Im Rahmen der sächsischen Verwaltungs- und Funktionalreform 2008, die mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft trat, wurden die Landkreise Chemnitzer Land, Zwickauer Land und die kreisfreie Stadt Zwickau zu einem Großkreis zusammengelegt. Als Kreissitz wurde die größte Stadt Zwickau bestimmt, in den bisherigen (Großen) Kreisstädten verblieben Außenstellen – namentlich Glauchau, Werdau, Limbach-Oberfrohna und Hohenstein-Ernstthal.

Der Landkreis gehört zum im Rahmen der Verwaltungsreform neu geschaffenen Kulturraum Vogtland-Zwickau. Zum Landkreis Zwickau gehören 14 Städte und 19 Gemeinden.

Der Großteil des Landkreises Zwickau zählt zum Erzgebirgsvorland, nur ein kleinerer Teil im Südwesten wird dem Vogtland zugerechnet. Nachbarlandkreise sind im Westen der thüringische Landkreis Greiz, im Norden der ebenfalls thüringische Landkreis Altenburger Land, im Nordosten der Landkreis Mittelsachsen, im Osten die kreisfreie Stadt Chemnitz, im Süden und Südosten der Erzgebirgskreis sowie im Südwesten der Vogtlandkreis.<sup>7</sup>

#### **3.1. Bevölkerung im Landkreis Zwickau**

Auf der Basis der Zensusdaten vom 9. Mai 2011 leben im Landkreis 328 365 Einwohner auf einer Fläche von 949 km<sup>2</sup>, damit ist der Landkreis Zwickau flächmäßig der kleinste, aber dichtbesiedelste Landkreis. Dies ergibt eine Einwohnerzahl je km<sup>2</sup> von 348. Der Anteil von Ausländern beläuft sich auf 4582 Einwohnern.

Die Bundesagentur für Arbeit stellte für November 2013 insgesamt 13 464 Arbeitslose im Landkreis Zwickau fest. Davon waren 3 946 Arbeitslose im SGB III –Leistungsbezug und 9 518 Arbeitslose im SGB II - Leistungsbezug, dies ergab eine Arbeitslosenquote von 7,9%.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de), verfügbar am 17.12.2013

<sup>8</sup> <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Alternative-Startseite/Alternative-Startseite-Nav.html>, verfügbar am 17.12.2013

### 3.2. Angaben zur Arbeitslosigkeit und Ausbildungssituation von Jugendlichen im Landkreis Zwickau

Bezugnehmend auf die Gesamtanzahl der Arbeitslosen im Landkreis Zwickau möchte ich von jungen Menschen im Landkreis Zwickau im nachfolgenden Angaben in Tabellenform darstellen. Die Angaben beziehen sich dabei auf Zensusdaten und Statistiken der Agentur für Arbeit. <sup>9/10</sup>

Arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren	982	7,2%
Arbeitslose Jugendliche unter 20 Jahren	135	1,0%
Gemeldete BewerberInnen für Ausbildung	1674	
Jugendliche in beruflicher Ausbildung	1131	
Davon in dualer Ausbildung	925	
Jugendliche in Berufsvorbereitenden Maßnahmen	241	
Geförderte Ausbildung	206	

<sup>9</sup> <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Alternative-Startseite/Alternative-Startseite-Nav.html>, verfügbar am 17.12.2013

<sup>10</sup> <https://www.zensus2011.de>, verfügbar am 23.12.2013

## **4. Arbeit von Kompetenzagenturen**

Das Programm Kompetenzagenturen als Bestandteil der Initiative JUGEND STÄRKEN, mit der das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein deutliches Zeichen für eine starke Jugendpolitik und die bessere Integration junger Menschen in Deutschland setzt hat. Kompetenzagenturen unterstützen besonders benachteiligte Jugendliche dabei, ihren Weg in einen Beruf und in die Gesellschaft zu finden. Sie bieten Hilfen für diejenigen, die vom bestehenden System der Hilfeangebote für den Übergang von der Schule in den Beruf nicht (mehr) erreicht werden. Ansprechpartner suchen die Jugendlichen auf, vereinbaren gemeinsam mit ihnen individuelle Förder- und Integrationspläne und kontrollieren die Umsetzung. Sie begleiten die Jugendlichen langfristig und beziehen dabei ihr familiäres und persönliches Umfeld ein. Bundesweit stehen 181 Kompetenzagenturen zur Verfügung. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert das Programm aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF).

### **4.1 Entwicklung des Programms Kompetenzagenturen**

Die Grundzüge des Programms Kompetenzagenturen entstanden in einer Modellphase 2002 bis 2006.

Das ESF-Programm Kompetenzagenturen wird in der ESF-Periode 2007 - 2013 als Teil der Initiative JUGEND STÄRKEN des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fortgesetzt.

Kompetenzagenturen übernehmen eine wichtige Beratungs-, Vermittlungs- und Lotsenfunktion zur "passgenauen" beruflichen und sozialen Integration besonders benachteiligter Jugendlicher.

Dabei verfolgen sie folgende Ziele:

- Sie schaffen durch aufsuchende Ansätze der Jugendsozialarbeit Zugänge zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von den vorhandenen Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten nach der Schule nicht erreicht werden bzw. sich diesen entziehen.
- Sie organisieren eine maßgeschneiderte, auf die individuelle Situation des jungen Menschen zugeschnittene Abfolge von Unterstützungsangeboten.
- Sie überprüfen die lokalen und regionalen Angebotsstrukturen in der Benachteiligtenförderung, identifizieren Defizite und regen neue Angebote für eine effektive Förderung der beruflichen Integration an. Damit tragen sie dazu bei, die Prozesse der beruflichen Integration zu optimieren und zu systematisieren.
- Sie fördern und verbessern durch ihre Arbeit die Kooperation und Koordination zwischen den Institutionen und Akteuren nach der Schule.

Zielgruppe der Kompetenzagenturen sind besonders benachteiligte Jugendlichen und junge Erwachsene mit einem festgestellten besonderen Unterstützungsbedarf auf Grund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen. Von besonders benachteiligten Jugendlichen sprechen wir, wenn mehrere Benachteiligungsmerkmale zu identifizieren sind.<sup>11</sup>

## **4.2. Kompetenzagentur im Landkreis Zwickau**

Mit der Ausschreibung 2006 konnte im Landkreis Zwickau ein Verbundprojekt mit den beiden Trägern Ausbildungszentrum g GmbH Lichtenstein und Glauchauer Berufförderung e.V. geschaffen werden. Beide Träger haben bis zu diesem Zeitpunkt erfolgreich Jugendberatungsstellen geführt.

<sup>11</sup> [www.kompetenzagenturen.de](http://www.kompetenzagenturen.de), verfügbar am 02.01.2014



Ausgehend durch die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) konnten im Landkreis Kooperationspartner gewonnen werden. Damit wurde die Grundlage für einen wirksamen Beitrag im Übergangsmanagement für langzeitarbeitslose Jugendliche nach § 13 SGB XIII geschaffen. Anlage 4

Das Ziel unserer Arbeit war die Unterstützung bei der sozialen Integration und der Erreichung der Ausbildungsreife von Jugendlichen und jungen Menschen. Die flächendeckende Beratung von Jugendlichen für alle Regionen im Landkreis Zwickau mit den Ansätzen der aufsuchenden Arbeit wurde wichtiger Bestandteil der Konzeption. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt war die entwicklungsbegleitende und beziehungsgestützte Beratung, unter der Beachtung von Gender- /Cultural Mainsteaming. Die Hauptmethode der Arbeit unserer Beratungstelle war das Casemanagement mit seinen klassischen Abläufen (Neuffer). Anlage 5

Gemeinsam mit den Jugendlichen wurde ein individueller Berufswegeplan erstellt, der Grundlage für die weitere sozial-pädagogische Arbeit wurde. Durch verschiedene Kompetenzfeststellungsverfahren konnten Stärken und Schwächen des Jugendlichen ermittelt werden, die eine weitere Grundlage bildete.

Eine Gewichtung der Arbeit mit den Beratungssuchenden lag auf der Dringlichkeit der zu bearbeitenden Hemmnisse. Es stand deshalb nicht immer die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit an erster Stelle. Zunehmend waren in den letzten Jahren die soziale Problemlagen, wie primäre Grundlagen des Lebens. Primäre Wohnsituationen, Obdachlosigkeit, drohende Wohnungslosigkeit und Stromschulden standen genauso an erster Stelle wie auch die Stabilisierung der Persönlichkeit. Positive Eigenschaften des Jugendlichen selbst, nutzten wir um dessen Ressourcen zu aktivieren. Mit der Erstellung einer individuellen Netzwerkkarte ( Anlage 6) war es möglich unterstützende Hilfe des sozialen Umfeldes zu finden, aber auch Grenzen und Problemlagen aufzuzeigen.<sup>12</sup>

<sup>13</sup> Abschlussbericht Kompetenzagentur Verbund Landkreis Zwickau

### 4.3. Erfolge in Zahlen

Durch den aufsuchenden Ansatz als vorrangige Arbeitsweise im Casemanagement sowie die intensive Begleitung am Beginn können Jugendliche die Hilfen in Anspruch nehmen, die sonst unerreichbar geblieben wären. Der größte Teil der Jugendlichen kam eigenständig, aber auch institutionelle Zugangswege sind zu verzeichnen.

Im Bewilligungszeitraum von 2007- 2013 haben in der Kompetenzagentur Verbund Landkreis Zwickau mit den Trägern Ausbildungszentrum Lichtensteing GmbH und der Glauchauer Berufsförderung e.V. insgesamt 1907 Jugendliche Beratung erhalten. Davon wurden 939 junge Menschen ins Case-Management (CM) aufgenommen. Die Jugendlichen waren zu 60% im Alter von 18 – 24 Jahre. Bei Zugang zur Kompetenzagentur waren im CM 536 Jugendliche arbeitslos gemeldet und nach den statistischen Erhebungen alle anderen Schüler, in Ausbildung, Arbeit oder einer Maßnahme. Während des gesamten Zeitraumes konnten 201 Jugendliche in Ausbildung, 116 Jugendliche in Arbeit und 188 Jugendliche in andere Maßnahmen, wie zum Beispiel Berufsvorbereitungsjahr oder Freiwilliges Soziales Jahr vermitteln werden. Schwerpunkt der Arbeit ist aber der Abbau der Benachteiligungsmerkmale des Jugendlichen. Durchschnittlich wurde bei den CM-Teilnehmern 8 Benachteiligungsmerkmale erfasst.<sup>13</sup>

<sup>13</sup> Abschlussbericht Kompetenzagentur Verbund Landkreis Zwickau

#### 4.4. Problemlagen der Jugendliche

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit der Kompetenzagentur und die sozialpädagogische Begleitung und Beratung des Jugendlichen, ist diesen in seiner Gesamtheit zu sehen und hemmende Problemlagen vorrangig zu bearbeiten. Wesentliche Merkmale der benachteiligten Jugendlichen sind:

- familiäre Rahmenbedingungen: Scheidung/Trennung der Eltern, Gleichgültigkeit der Eltern, Schwangerschaft,
- Wohnsituationen: Obdachlosigkeit, drohende Wohnungslosigkeit,
- ökonomische Benachteiligung: kein Leistungsbezug, Verschuldung, fehlende Finanzkompetenz
- schulische Entwicklung: fehlender Schulabschluss, schlecht verwertbarer Abschluss, massive Bildungsrückstände
- Ausbildung/Arbeit: Arbeitslosigkeit, Abbruch von Ausbildung und Maßnahmen, nicht erwerbsfähig
- Physischer und psychischer Bereich: körperliche Behinderung, mangelnde Hygiene, psychische Störung, Suchtmittelmissbrauch,
- Sozial-emotionaler Bereich: fehlende Motivation, mangelndes Durchhaltevermögen, mangelndes Selbstbewusstsein, Gewalterfahrung, Flucht-/Vermeidungsverhalten, Bindungsstörung,
- Strafrechtlicher Bereich: Delinquenz, Bewährungsaufgaben, Vorstrafen

Augenscheinlich ist die Tatsache, dass trotz sinkender Schülerzahlen und des Fachkräftemangels Jugendliche es schwer haben auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die oftmals komplexen Problemlagen lassen sich nicht immer dauerhaft beheben.

## 5. Wohnungsproblematik Jugendlicher unter 25 Jahren

Junge Heranwachsende befinden sich aufgrund der Pubertät in einem Abnabelungsprozess, nicht nur vom Elternhaus. Sie schmeißen oft, trotz guter Noten, die Schule, fühlen sich von den Eltern bevormundet und wollen nur noch eins: eine eigene Wohnung. Nicht selten verschärft sich dabei die Situation in der Familie so stark, dass die Jugendämter auf Bitten der Jugendlichen einschreiten und das Kind aus dem elterlichen Haushalt herausholen. Andere Jugendliche übertreiben ihre häusliche Situation in der Hoffnung, eine vom Amt finanzierte Wohnung zu erhalten und die ersehnte Freiheit.

Doch wie bei jedem Gesetz, gibt es auch hier verschiedene Möglichkeiten. Eine Lücke wird über die Jugendämter abgedeckt, in Form von sozialpädagogisch betreuten Wohnprojekten. Diese Form der so genannten „stationären Unterbringung über Eingliederungshilfe“ ist sehr breit gefächert. Diverse freie Träger betreuen hier Jugendliche und junge Erwachsene in Jugendhilfeeinrichtungen, wie Heimen, Wohngruppen oder betreutem Einzelwohnen. Natürlich ist in diesen Fällen der Hintergrund immer, die Jugendlichen aus schwierigen familiären Situationen herauszulösen. Letztere treten natürlich auch bei Familien auf, die nicht unbedingt einkommensschwach sind. Allerdings nutzen einige Jugendliche aus normalen Familien genau diese Möglichkeit, um das Elternhaus eher zu verlassen, als vom Gesetzgeber und den Eltern vorgesehen.

Seit Jahrzehnten ist es völlig normal, dass Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren ihr Elternhaus verlassen, auch nicht selten in einem vorübergehenden Zerwürfnis. Dieser Möglichkeit wurde durch dieses Gesetz ein dauerhafter Riegel vorgeschoben. Ist ein Jugendlicher, zum Beispiel während der Ausbildung, in einer eigenen Wohnung auf Hilfe Dritter angewiesen, wird diese Hilfe nicht durch die Jobcenter gewährt. Dies stellt eine Benachteiligung gegenüber Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien dar, da sie kaum Hilfe aus der eigenen Familie erwarten können.<sup>14</sup>

<sup>14</sup> <http://www.strassenfeger.org/archiv/article/4382.moeglichkeiten-von-unter-25jaehrigen-aus-einkommensschwachen-familien-in-eine-eigene-wohnung-zu-ziehen.html>, verfügbar am 03.01.2014

## 5.1. Eigener Wohnraum bei SGB II Bezug

ALG II-Bezieher/innen bis 25 Jahre bekommen nur unter bestimmten Voraussetzungen einen eigenen Wohnraum außerhalb der elterlichen Wohnung finanziert. Der gesetzliche Rahmen wird in §22 SGB II festgelegt. Die Regelung für den Auszug von jungen Menschen unter 25 Jahre aus der elterlichen Wohnung hat sich 2006 seitens des Jobcenters verschärft. Junge Menschen unter 25 Jahre erhalten nach einem Umzug nur dann Leistungen für Unterkunft und Heizung vom zuständigen Träger der Grundsicherung, wenn dieser dem Umzug vorher zugestimmt hat. Eine Anmietung einer Unterkunft (Unterschreiben des Mietvertrages), bevor das zuständige Jobcenter zugestimmt hat, wird in der Regel nachträglich nicht bewilligt. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die jungen Menschen, die Bedarf auf Grundsicherung anmelden, bis zum 25. Lebensjahr bei ihren Eltern / Elternteilen wohnen bleiben.

Die Ausnahmen sind in § 22 SGB II, Abs. 5 beschrieben:

§ 22 SGB II

(...)

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet,

- wenn die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Eine genauere Definition, was "schwerwiegende soziale Gründe" oder "sonstige, ähnlich schwerwiegende Gründe" sind, wird im Gesetzestext nicht näher definiert. Dies ist im Gespräch mit dem zuständigen Mitarbeiter / der zuständigen Mitarbeiterin des Jobcenters zu klären. Danach liegen schwerwiegende soziale Gründe vor, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist,
- ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht,
- die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind,
- bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist,
- ein Verweisen auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z.B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt, § 1612 BGB, oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses) nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z.B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat,
- die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung nach § 67 SGB XII oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der "Therapie-" erfolg, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll),
- die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (z.B. Heirat/Lebenspartnerschaft oder Kind
- ehe- oder partnerschaftsähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu)

Sonstige schwerwiegende Gründe können danach vorliegen, wenn

- der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,
- die Unter-25-Jährige schwanger ist,
- der unter 25-jährige Kindsvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter 25-jährigen Partner der Schwangeren.

Der Deutsche Verein empfiehlt, dass bei der Prüfung, ob der eigene Wohnraum bewilligt wird, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingebunden und deren Sachkenntnis genutzt wird.<sup>15</sup> Anlage angemessener Wohnraum

## **5.2. Umzugsberatung aus Sicht des Fallmanagement im Jobcenter**

### **Zwickau**

Personen unter 25 Jahren brauchen generell die Zustimmung des Jobcenters, um aus der Wohnung ihrer nach dem SGB II hilfebedürftigen Eltern (mit denen sie im Sinne des SGB II eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II bilden) in eigenen Wohnraum ziehen zu können - sofern sie vor und nach ihrem Umzug auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind. Für die Anwendbarkeit des § 22 Abs. 2a SGB II und dessen Subsumtion im Einzelfall gilt grundsätzlich, dass existenzsichernde Leistungen nicht auf Grund bloßer Mutmaßungen verweigert werden dürfen, es vielmehr belegter tatsächlicher Erkenntnisse bedürfe. Dieser Grundsatz gebietet, dass der/die SGB II - RechtsanwenderIn besonders sorgfältig mit der Sachverhaltsaufklärung im Einzelfall umgeht, um sowohl Fragen der Anwendbarkeit des § 22 Abs. 2a SGB II als auch dessen Subsumtion im Einzelfall verfassungskonform zu gestalten.<sup>16</sup> Im Jobcenter Zwickau ist das Fallmanagement mit der Auszugsberatung beauftragt. Mit den MitarbeiterInnen habe ich ein Gespräch über ihre Vorgehensweise geführt.

<sup>15</sup> <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/22.html>. verfügbar am 03.01.2014

<sup>16</sup> <http://www.elo-forum.org/25/61881-praxishandbuch-junge-volljaehrige-auszugsberatung.html>, verfügbar am 10.01.2014

Dazu habe ich nachfolgende Fragen gestellt:

Frage: Welche Kriterien sind Voraussetzungen für die Zustimmung zum Auszug aus der elterlichen Wohnung?

Antwort: Wir halten uns streng nach SGB II § 22 Abs.5 S.2 und den Bezug zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung. Maßgeblich ist aber auch das soziale Umfeld und die Beziehungen zum Elternhaus. Eine Zustimmung oder Ablehnung erfolgt erst nach mehreren Gesprächen. Dazu holen wir uns weitere Informationen über den Jugendlichen von anderen Institutionen aus dem Umfeld des Beratungssuchenden.

Frage: Welche Netzwerkpartner sind für Sie bei der Entscheidung hilfreich?

Antwort: Dazu nutzen wir Jugendamt, Ärzte, Psychologen, Sozialamt, Betreuer, Jugendgerichtshilfe und suchen den Einblick in die familiäre Situation. Je nach Wissen in welchem sozialen Netzwerk der Jugendliche sich bewegt, wird um eine Zuarbeit der Institution gebeten.

Frage: Hat sich die Wohnungsproblematik von Jugendlichen in den letzten Jahren verschärft?

Antwort: Ja, es sind mehr Jugendliche ohne festen Wohnsitz gemeldet. Wir haben im Durchschnitt 12 Beratungen im Monat, obwohl die Jugendarbeitslosigkeit geringer geworden ist.

Frage: Wird ein unberechtigter Auszug aus dem Elternhaus nach einer bestimmten Frist anerkannt?

Antwort: Dazu halten wir uns an die gesetzlichen Regelungen.



### **5.3. Sozialpädagogische Darstellung der Wohnsituation durch Kompetenzagentur**

Die Kompetenzagenturen im Landkreis Zwickau wurden durch das Jobcenter Zwickau und Jugendamt Landkreis Zwickau beauftragt sozialpädagogische Einschätzungen von umzugswilligen Jugendlichen zu erstellen.

Um eine wertungsfreie Darstellung der Wohnsituation des Jugendlichen zu erstellen, wurden damit zwei Mitarbeiter beauftragt. In einem ersten Gespräch wurde die derzeitige Problemlage des Jugendlichen und seiner Familie erörtert. Es wurde nach Lösungsversuchen der Familie und Unterstützungsangeboten durch Institutionen und Ämtern erfragt. Zu den Erstgesprächen wurde ein Elternteil eingeladen, die nach einem gemeinsamen Gespräch nochmals über ihre Situation mit einem Mitarbeiter allein besprechen konnten. Mit den Jugendlichen wurde anschließend die Konsequenzen, Aufgaben, Belastungen und Verbindlichkeiten einer eigenen Wohnung behandelt. Dazu wurde dem Jugendlichen Aufgabenstellung für das weiter geplante Gespräch als „Hausaufgabe“ ausgehändigt. Wesentlich waren ein Haushaltsplan mit den möglichen Aus- und Einnahmen und eine schriftliche Darstellung seiner beruflichen und persönlichen Planung der nächsten beiden Jahre.

Zur besseren Einschätzung der familiären Situation ist ein Hausbesuch erfolgt. Dabei konnte die Atmosphäre der Familie und die Wohnsituation betrachtet werden.

In weiteren Gesprächen sind mit dem Jugendlichen seine Aufgaben und Vorstellungen zur „Wunschwohnung“ besprochen. Das Aufzeigen von Alternativen und Hilfeleistungen durch Beratungsstellen sind Gesprächsinhalte gewesen. Wesentlich war dabei, was passiert, wenn der Auszug nicht empfohlen/genehmigt wird.

Eine schriftliche Darstellung erfolgte an den anfragenden FallmanagerIn.

Anlage 7

#### **5.4. Eigener Wohnraum bei dualer Ausbildung**

Eine gute berufliche Ausbildung ist das wichtigste "Grundkapital" für die Zukunft. Je besser die Ausbildung, desto geringer ist später die Gefahr, arbeitslos zu werden und auf finanzielle Hilfen angewiesen zu sein. Aus diesem Grund unterstützt der Staat Jugendliche in frühen Jahren bei der Ausbildung, sofern sie diese nicht aus eigener Kraft finanzieren können

Unter bestimmten Voraussetzungen haben junge Menschen Anspruch auf staatliche Förderung. Viele Hilfen werden allerdings nur auf Antrag gewährt. Eine nachträgliche Inanspruchnahme ist meist nicht möglich.

Die Berufsausbildungsbeihilfe richtet sich an Auszubildende, die aus betrieblichen Gründen aus ihrem Elternhaus ausziehen müssen. Zum Beispiel, weil der ausbildende Betrieb so weit vom Heimatort entfernt liegt, dass ein tägliches Pendeln nicht möglich ist.

Die Bundesanstalt für Arbeit bietet Jugendlichen finanzielle Hilfen an, die bei ihrem örtlichen Arbeitsamt als lehrstellensuchend gemeldet sind. Dazu gehören z.B. Hilfen für Reisekosten, Bewerbungskosten, Arbeitskleidung etc.

Wenn Auszubildende nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, entstehen ihnen Kosten für die Unterbringung und Verpflegung. Die sind für das kleine Budget eines Auszubildenden meist zu hoch. Da es für betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf kein BAföG gibt, zahlt das Arbeitsamt unter bestimmten Voraussetzungen die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Sie gilt für:

- Auszubildende, die nicht mehr bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb zu weit vom Elternhaus entfernt liegt.
- Auszubildende, die über 18 Jahre alt und/oder verheiratet sind, mindestens ein Kind haben, sofern sie in erreichbarer Nähe zum Elternhaus leben.

Eine Ausbildung ist jedoch nur dann förderfähig, wenn sie in einem anerkannten, betrieblich ausgebildeten Ausbildungsberuf absolviert wird. Für die Ausbildung muss ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen worden sein, der bei der zuständigen Stelle auch in das Ausbildungsverzeichnis eingetragen wurde. BAB wird nur für die erste Ausbildung gewährt. Wer bereits eine Ausbildung begonnen aber nicht beendet hat, für den kann eine erneute Förderung trotzdem in Betracht kommen.

### **5.5 Eigener Wohnraum bei schulischer Ausbildung**

Das BAföG gilt nicht für Jugendliche, die eine betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung im dualen System absolvieren. Diese werden nicht nach dem BAföG gefördert, da sie selbst Geld verdienen. BAföG-berechtigt sind also nur solche Auszubildende, die eine Berufsfachschule oder eine berufliche Grundbildung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr) ab Klasse 10 absolvieren. Die Schule muss voll qualifizierend sein, mindestens zwei Jahre dauern und einen berufsqualifizierenden Abschluss bieten.

Schüler an weiterführenden Schulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) erhalten nur dann eine Förderung nach dem BAföG-Gesetz, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen. Dabei gilt jedoch, dass eine auswärtige Unterbringung notwendigerweise nur im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen darf.

Für die BAföG-Förderung besteht eine Altersgrenze. Sie liegt bei 30 Jahren. Für einige Personengruppen gibt es jedoch Ausnahmeregelungen:

- Absolventen des zweiten Bildungsweges
- Personen, die aus persönlichen oder familiären Gründen daran gehindert waren, die Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres zu beginnen. Solche Gründe sind zum Beispiel eine längere Krankheit oder die Erziehung von Kindern.
- Auch für Personen, die durch Vorlage einer so genannten Rehabilitierungsbescheinigung nachweisen, dass sie Opfer politischer Verfolgung in der DDR waren, gilt die Altersgrenze nicht.

Die genannten Ausnahmeregelungen beim BAföG gelten jedoch nur dann, wenn der Auszubildende ohne weitere Verzögerung die Ausbildung seiner Wahl aufnimmt.

## **5.6. Kindergeld**

Familien stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes und werden daher vom Staat finanziell unterstützt. Eine Form der staatlichen Förderung ist das so genannte Kindergeld, mit dem auch die Ausbildung der Kinder unterstützt werden soll.

Eltern erhalten vom Staat für jedes ihrer Kinder Kindergeld. Dieses wird mindestens bis zu deren 18. Lebensjahr bezahlt oder so lange, bis die jungen Menschen ihre erste berufliche Ausbildung abgeschlossen haben- längstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr. Allerdings dürfen Auszubildende nicht mehr als 7.188 Euro jährlich verdienen, sonst entfällt das Kindergeld.

Um auch nach dem 18. Lebensjahr Kindergeld zu erhalten, müssen Jugendliche eine Bescheinigung ihrer Schule, Hochschule oder des Ausbildungsbetriebes vorlegen. Aus dieser Bescheinigung sollte hervorgehen, von welcher Art und Dauer die Ausbildung ist. Ebenso die Höhe der Einkünfte (z.B. Ausbildungsvergütung) oder sonstigen Bezüge (z.B. Entgeltersatzleistungen, Ausbildungshilfen).

Wer eine Berufsausbildung aufnehmen will, aber wegen fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen kann, erhält auch nach dem 18. Lebensjahr weiter Kindergeld. Das setzt allerdings voraus, dass die Suche nach einem Ausbildungsplatz bisher erfolglos verlief.

In Übergangszeiten vor und nach dem Wehr- bzw. Zivildienst wird das Kindergeld weiterbezahlt, wenn diese Periode nicht länger als vier Monate dauert. Junge Menschen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach den jeweiligen Förderungsgesetzen ableisten, erhalten weiter Kindergeld. Dieses Jahr kann auch im europäischen Ausland abgeleistet werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz in Deutschland hat.

Die Kindergeldzahlung endet mit dem Ende des Schuljahres bzw. mit dem Monat, in dem das offizielle Prüfungsergebnis feststeht, auch wenn der Ausbildungsvertrag für längere Zeit abgeschlossen wurde oder die Immatrikulation an der (Fach-)Hochschule fortbesteht. Wird die Ausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft vorübergehend unterbrochen, wird das Kindergeld grundsätzlich weitergezahlt, nicht jedoch während des Bezuges von Erziehungsgeld bzw. während des Erziehungsurlaubs.<sup>17</sup>

## **6. Stolpersteine und Lücken im System**

In diesem Kapitel möchte ich aufzeigen, dass dem Jugendlichen einige Stolpersteine beim Wunsch nach eigenem Wohnraum begegnen können. Dabei kommt es oft zu Abbrüchen von Ausbildung und Beschäftigung. Der Wunsch nach eigenem Wohnraum bezieht sich nach meiner beruflichen Erfahrung speziell auf die Gruppe von benachteiligten Jugendlichen. Es sind Jugendliche und junge Erwachsene, deren Lebenssituation besonders erschwert ist etwa durch die finanzielle Ausstattung ihrer Familien und ihre Bildungschancen. Ihr Lebensraum wird geprägt durch Cliquen oder Szenen mit riskantem Verhalten und oft gefährdet durch Konsum von legalen und illegalen Drogen, Gewalthandlungen und –erfahrungen sowie Straffälligkeit.

Dies widerspiegelt sich auch bei der Wohnungssuche nach angemessenem Wohnraum.

Auszubildende, die die Ausbildung von sich aus abgebrochen hatten, nannten dafür folgende Gründe:

In 70% der Vertragsauflösungen waren die Bedingungen im Betrieb ein Grund für den Abbruch der Ausbildung. Am häufigsten wurden persönliche Konflikte genannt. Aber auch mangelhafte Ausbildung, ausbildungsfremde Tätigkeiten und die Arbeitszeiten waren oft Grund für den Abbruch.

<sup>17</sup> <http://www.wissen.de/finanzspritzen-vom-staat>, verfügbar am 17.01.2014

In 46% der Abbrüche waren persönliche Gründe Auslöser für den Ausbildungsabbruch, zum Beispiel psychische Probleme.

In rund 33% der Fälle haben Auszubildende abgebrochen, weil sie unglücklich über die Berufswahl waren. Es war oft nicht der Wunschberuf oder sie hatten sich die Ausbildung und den Beruf ganz anders vorgestellt.<sup>18</sup>

## **6.1 Eigener Wohnraum mit SGB II Bezug**

Liegt eine Auszugsgenehmigung durch das Jobcenter vor, kann der Jugendliche angemessenen Wohnraum suchen. Dazu werden drei Vergleichsangebote beim Jobcenter eingereicht. Die Prüfung erfolgt durch die Leistungsabteilung des SGB II Trägers. Nach einem Zeitraum von zwei bis drei Wochen sind oftmals die vom Jugendlichen eingereichten Wohnungen nicht mehr auf dem Wohnungsmarkt. Ein weiteres Problem ist für den jungen Wohnungssuchenden, die vom Vermieter geforderte Kautionskosten. Kautionskosten werden durch die Kosten der Unterkunft nicht gedeckt und auch nicht übernommen. Bei Bezug der ersten Wohnung kann durch Antrag eine Erstausrüstung bewilligt werden.

Der soziale Wohnungsmarkt im Landkreis Zwickau ist für den Wohnraum bis zu 46 m<sup>2</sup> nicht ausreichend. Die Vermieter lassen sich bei Vertragsschluss von den jungen Mietern eine Abtretungserklärung der gewährten Unterkunftskosten unterschreiben.

Bei Gesprächen mit den Jugendlichen über die Anforderungen an den eigenen Wohnraum wird oft deutlich, dass zusätzliche Kosten wie Strom und Telefongebühren nicht eingerechnet werden.

Jugendliche die aufgrund ihrer Problemlagen sich immer wieder zurückziehen und ihre Termine beim Jobcenter nicht einhalten, kommen durch Sanktionen in prekären Wohnsituationen.

Jugendliche, die bereits länger wie 6 Monate einen eigenen Wohnraum hatten, wird der neue beantragte Wohnraum genehmigt.

<sup>18</sup> <http://www.azubi-azubine.de/ausbildung/ausbildung-abgebrochen.html> (BIBB Studie), verfügbar am 01.02.2014

## **6.2. Problemfälle mit eigenen Wohnraum in Ausbildung**

Mit der Unterzeichnung eines Ausbildungsvertrages ist die oftmals zu niedrige Ausbildungsvergütung für eine Lebensführung mit eigenem Wohnraum nicht zu meistern. Die Antragstellung von Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III oder BAföG wird dabei notwendig. Aus meiner beruflichen Erfahrung mit benachteiligten Jugendlichen kommt es oftmals zu Stolpersteinen. Die Auszubildenden und Eltern haben zu wenig Informationen, wo dieser zu erhalten ist. Der Antrag erfordert die Mitarbeit der Eltern und deren Einkommenssituation. Junge Erwachsene, die eine Ausbildung später beginnen und aufgrund der vorrangegangenen Auseinandersetzungen zwischen jungen Erwachsenen und Eltern, wird der erforderliche Teil des Antrages durch die Eltern nicht mit Sorgfalt bearbeitet. Ein wichtiger Aspekt ist dabei, dass nach dem Einkommen der Eltern von vor zwei Jahren erfragt wird. Viele der Jugendlichen kommen aus einer sozialökonomischen Herkunftsfamilie, die den aktuellen Bewilligungsbescheid von Leistungen nach SGB II vorweisen können.

Erfahrungswerte besagen, nur vollständige Anträge werden durch die zuständige Agentur für Arbeit angenommen. Dabei sind Bearbeitungsdauer von 6 – 8 Wochen einzurechnen.

Die Auszubildenden haben in den ersten Wochen der Ausbildung wenig oder keine finanziellen Rücklagen. Es entstehen dadurch oftmals weitere Konflikte, die zu vorzeitigen Abbrüchen führen und/oder es zu Mietrückständen kommt. Eine weitere Verschuldung entsteht durch Energieab- und zuschaltungen und der „geborgten“ Lebenskosten.

Ähnliche Erfahrungen sind bei BAföG - Gewährung zu verzeichnen.

## 7. Schlussbemerkungen

Junge Menschen, deren Lebensweg nicht geradlinig verläuft, fallen in nicht geringen Ausmaß schnell aus dem engen Rahmen der Hilfeleistungen der Grundsicherung und Arbeitsförderung heraus. Sie brauchen für die eigene Orientierung, für die Suche nach den persönlichen Stärken, den Vorlieben und den individuellen Lebenszielen Zeit. Die Fokussierung auf spezifische Entwicklungsaufgaben im Kontext der Erwerbsarbeit dienen selbstverständlich der Qualifizierung von ausbildungs- und arbeitsbezogenen Kompetenzen. Jugendliche, deren primäres Ziel es ist, ihre individuellen Lebenssituationen wieder zu ordnen und ihr soziales Grundgerüst neu aufzubauen, werden häufig einen langen Weg gehen müssen, um den erfolgreichen Übergang zum selbstständigen Leben zu erreichen.

Diese Jugendlichen sind darauf angewiesen, dass man ihnen zunächst Angebote zur Bewältigung ihrer lebensweltbezogenen Probleme macht. Unter den gegebenen Umständen sind sie kaum in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Bei der Lösung von Problemlagen ist die Wohnungsproblematik ein wichtiger Bestandteil. Dazu gehört die konsequente Umsetzung der politischen Vorhaben zur Schaffung einer besseren Lebensqualität in der Stadt und auf dem Land aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, der 18. Legislaturperiode. Die darin deklarierten Vorhaben nach einer Wiederbelebung des Sozialen Wohnungsbaus und der Bezahlbarkeit von Wohnraum halte ich besonders für junge Menschen als absolut notwendig.

Die Altersstruktur der Wohnungslosen hat sich deutlich verändert. Der Anteil junger Erwachsener – insbesondere bis 24 Jahre – nimmt überproportional zu. Zunehmend mehr Minderjährige leben in Obdachloseneinrichtungen für Erwachsene.

Als ein Grund für die „Verjüngung“ von Obdachlosigkeit sind die Schnittstellenprobleme zwischen dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem SGB VIII zu sehen. So überschneiden sich beispielsweise Hilfen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) mit den möglichen Hilfen durch SGB-II- und SGB-III-Träger. Sehr viele junge Menschen in schwierigen Lebenssituationen (z. B.



psychische Erkrankungen, Schulverweigererinnen und Schulverweigerer, kriminelle, drogen- und suchtmittelabhängige junge Menschen, Schulden- und Wohnungsproblematik, junge Alleinerziehende) sind mit steigender Zahl im SGB-II-Bezug vertreten.<sup>20</sup>

Darüber hinaus führen die unterschiedlichen Logiken der Unterstützung von jungen Menschen in den Systemen SGB II, SGB III und SGB VIII an vielen Stellen zur Inkompatibilität. Mit der Zielrichtung der Integration in den Arbeitsmarkt erfordert das SGB II eine Anpassung an die Angebote und Regeln seines Systems. Die hoch belasteten, z. T. psychisch kranken Jugendlichen jedoch sind zu diesen Anpassungsleistungen häufig nicht in der Lage. Dies führt häufig zu Sanktionen, die junge Menschen in die Obdachlosigkeit treiben.

<sup>20</sup> <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/018/1701829.pdf> verfügbar am 07.02.2014

## Anlage 1

### Maximale Höhe der BAB bei Azubi mit eigener Wohnung

Ein Auszubildender mit eigener Wohnung kann maximal folgenden Bedarf haben:

#### 1. Lebensunterhalt

348 Euro Unterstützung zum Lebensunterhalt

149 Euro Mietpauschale

75 Euro Mietzuschlag, wenn die Miete über 146 Euro liegt.

572 Euro maximal

#### 2. Individuelle Fahrtkosten

Fahrten zum Betrieb und zur Berufsschule

1 Heimfahrt monatlich

476 Euro maximal

#### 3. Sonstige Aufwendungen:

17 Euro Fernunterrichtsgebühren

12 Euro Arbeitskleidung Euro

130 Euro Kinderbetreuungskosten

159 Euro maximal

Insgesamt kann also maximal ein Bedarf von 1207 Euro errechnet werden. Auf den Gesamtbedarf werden jedoch das eigene und das Einkommen der Eltern angerechnet!

Unterstützung zum Lebensunterhalt	348 Euro
Miete	149 Euro Ggf. Zusatzbedarf Miete: 75 Euro
Fahrtkosten	476 Euro maximal (individuelle Berechnung)
Fernunterrichtsgebühren	17 Euro
Arbeitskleidung	12 Euro
Kinderbetreuungskosten	130 Euro

#### Bedarf bei Teilnehmern BvB

Bei Teilnehmern in einer Berufsvorbereitenden Maßnahme gilt:

Die Bundesagentur für Arbeit errechnet einen bestimmten Bedarf. Das Einkommen der Eltern wird nicht angerechnet! Das Einkommen des Teilnehmers wird nur angerechnet, wenn ihm in der Maßnahme etwas gezahlt wird!

<b>Posten</b>	<b>Maximaler Bedarf</b>
Lebensunterhalt, wenn bei den Eltern lebend	216 Euro
Lebensunterhalt, wenn auswärtige Unterbringung nötig	391 Euro
Miete	58 Euro Miete ( 74 Euro ggf. Zusatzbedarf Miete)
Fahrtkosten	476 Euro maximal (individuelle Berechnung)
Fernunterrichtsgebühren	17 Euro
Lernmittel	9 Euro
Arbeitskleidung	12 Euro
Kinderbetreuungskosten	130 Euro

Außerdem werden ggf. noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Wenn der Teilnehmer in einem Wohnheim oder auch beim Maßnahmeträger wohnt, wird die Berufsausbildungsbeihilfe anders berechnet.

Maximale Höhe der BAB bei Teilnehmer BvB, der zu Hause lebt

Ein Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, der noch bei seinen Eltern lebt, kann maximal folgenden Bedarf haben:

1. Lebensunterhalt

216 Euro Unterstützung zum Lebensunterhalt

216 Euro maximal

2. Individuelle Fahrtkosten

Fahrten zum Betrieb und zur Berufsschule

1 Heimfahrt monatlich

476 Euro maximal

3. Sonstige Aufwendungen:

bis 9 Euro Lernmittel

bis 12 Euro Arbeitskleidung

bis 130 Euro Kinderbetreuungskosten bis 130 Euro

151 Euro maximal

zuzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Insgesamt kann also maximal ein Bedarf von 843 Euro errechnet werden. Hinzu kommen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Außerdem übernimmt die Bundesagentur für Arbeit die Lehrgangskosten. Auf den Gesamtbedarf wird in diesem Fall das Einkommen des Teilnehmers nur angerechnet, wenn er in der Maßnahme ein Einkommen bezieht. Das Einkommen der Eltern wird nicht angerechnet.

## Maximale Höhe der BAB bei Teilnehmer BvB mit eigener Wohnung

Ein Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit eigener Wohnung kann maximal folgenden Bedarf haben:

### 1. Lebensunterhalt

391 Euro Unterstützung zum Lebensunterhalt

58 Euro Miete

74 Euro Mietzuschlag, wenn die Miete über 58 Euro liegt.

512 Euro maximal

### 2. Individuelle Fahrtkosten

Fahrten zum Betrieb und zur Berufsschule

1 Heimfahrt monatlich

476 Euro maximal

### 3. Sonstige Aufwendungen:

bis 9 Euro Lernmittel

bis 12 Euro Arbeitskleidung

bis 130 Euro Kinderbetreuungskosten

151 Euro maximal

zusätzlich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Insgesamt kann also maximal ein Bedarf von 1150 Euro errechnet werden.

Hinzu kommen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Außerdem übernimmt die Bundesagentur für Arbeit die Lehrgangskosten! Auf den Gesamtbedarf wird Einkommen des Teilnehmers nur angerechnet, wenn es in der Maßnahme bezogen wird. Das Einkommen der Eltern wird nicht angerechnet.

## Anlage 2

### Monatlicher Bedarf bei Gewährung Bafög

Die folgende Übersicht enthält die aktuellen Bedarfssätze:

<b>Ausbildungsstätte</b>	<b>bei den Eltern wohnend</b>	<b>Inkl. KV- und PV-Zuschlag</b>	<b>Nicht bei den Eltern wohnend</b>	<b>Höchstsatz inkl. KV- + PV-Zuschlag</b>
1. weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	Keine Förderung	Keine Förderung	465 €	538 €
2. Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	216 €	289 €	465 €	538 €
3. Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	391 €	464 €	543 €	616 €
4. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	397 €	470 €	572 €	645 €
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	422 €	495 €	597 €	670 €

Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag (KV-, PV-Zuschlag) 73 €

Anlage 3

Berichtsmonat November 2013 - Zwickau

<b>Ausgewählte Merkmale</b>	<b>Aktueller Monat</b>	<b>Veränderung zum Vorjahresmonat</b>
Arbeitslose insgesamt	13.013	122
Arbeitslose SGB III	3.734	-363
Arbeitslose SGB II	9.279	485
Arbeitslosenquote insgesamt	7,6	0,1
Arbeitslosenquote SGB III	2,2	-0,2
Arbeitslosenquote SGB II	5,4	0,3
Gemeldete Arbeitsstellen	1.428	-320
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	18.027	-1.432
Unterbeschäftigungsquote	10,3	-0,7

### **§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit**

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.



## Anlage 5

### **Begriffsklärung Case Management**

Beim Case Management geht es um das Organisieren eines umfassenden Hilfeangebotes oder –paketes zur Behandlung eines bestimmten, meistens komplexen Hilfebegehrens eines Klienten/einer Klientin.

#### Case Management

- hat ein Hilfebegehren eines Menschen zur Ausgangsposition (Case – einen Antrag auf Hilfe),
- wird von professionellen Helfern als Dienstleistungsmanager durchgeführt (mitorganisieren und begleiten),
- umfasst den ganzen Ablauf von der Anfrage bis zum Angebot,
- beschränkt sich auf eine komplexe Problematik und
- ist keine berufsgebundene Funktion; ist auch kein Beruf, der einer bestimmten Berufsgruppe zuzuschreiben wäre.

## 6-Phasen-Modell nach Neuffer

<b>Case Management– Fallarbeit</b> <b>(Rahmenkonzept)</b>	
Intake Klärungshilfe Erstberatung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstkontakt</li> <li>• Klärungshilfe/Bestandsaufnahme</li> <li>• Kontakt</li> </ul>
Assessment Analyse Einschätzung Prognose	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Problem- und Ressourcenanalyse</li> <li>• fachliche Einschätzung</li> <li>• Einschätzung durch die Klienten/innen</li> <li>• Einschätzung Dritter</li> <li>• Einschätzung Dritter</li> </ul>
Hilfe-/Förder-/Pflege- Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele der Hilfestellung</li> <li>• Ermittlung des Hilfebedarfs</li> <li>• Entwurf möglicher geeigneter und notwendige Hilfen</li> </ul>
Hilfe-/Förder-/Pflege- Planung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfekonferenz/Netzwerkkonferenz</li> <li>• Hilfeplangespräche</li> <li>• Auswahl und Festlegung der Hilfen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfeplan-/Förder-/Pflegeplan</li> <li>• Kontrakt</li> <li>• Überleitung in die Hilfe-Maßnahmen</li> <li>• Festlegung der eigenen Interventionen des/der Case Manager/in</li> </ul>
Linking Monitoring Reassessment	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsetzen und Vernetzen der Maßnahmen</li> <li>• Überprüfung Ziel – Wirkung</li> <li>• Akzeptanz bei den Klienten</li> <li>• Überprüfung Kooperation der Hilfe leistender Personen und Institutionen</li> <li>• Fortschreibung und/oder Revision des Hilfeplans</li> </ul>
Abschluss Evaluation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertung durch alle Beteiligten</li> <li>• Fortführung oder Beendigung</li> <li>• Vermittlung in andere Hilfen</li> <li>• Evaluation Erfolg – Aufwand</li> <li>• Auswertung für die Sozial- und Gesundheitsplanung</li> </ul>

Jobcenter

Lichtenstein, den 03.05.2011

**Sozialpädagogische Darstellung der Situation von:**

**xxx, Geburtsdatum: xx.xx.xxxx**

Sehr geehrte xxx,

das erste Beratungsgespräch mit Herrn xxx fand am 17.03.2011 statt. Zu diesem Termin waren Herr xxx und 2 Mitarbeiterinnen der Kompetenzagentur anwesend.

Herr xxx beschrieb die allgemeine derzeitige Situation:

Er befindet sich derzeit in einer Berufsvorbereitenden Maßnahme in der xxx in xxx (Bereich Metall) und wohnt im Haushalt der Mutter. Die Eltern von xxx sind seit 2007 geschieden. Beide Elternteile sind neue Partnerschaften eingegangen und bei beiden stellte sich Nachwuchs ein, der Sohn des Vaters ist ca. ein Jahr alt und der Sohn der Mutter ist drei Monate alt.

Das Verhältnis zwischen xxx und seinem leiblichen Vater war während seiner Kindheit schwierig, allerdings äußerten sich xxx und seine Mutter nur wenig zu den damaligen Problemen. Xxx Verhältnis zum leiblichen Vater wurde erst vor ca. einem Jahr besser, es gibt sporadischen Kontakt. Der leibliche Vater unterstützt xxx bei der Finanzierung des Führerscheines Klasse B, könne xxx aber nicht in seinem Haushalt aufnehmen, die Wohnung sei zu klein.

Das Verhältnis zwischen Mutter und Sohn ist nach Aussage beider „eigentlich gut“, außer bei kleinen alltäglichen Streitereien. Schwierigkeiten gibt es insbesondere mit dem Stiefvater (dem neuen Ehemann der Mutter). Beide geraten häufig in Auseinandersetzungen, die sich aus dem alltäglichen Zusammenleben zwangsläufig ergeben. So berichtete xxx zum Beispiel, dass er und sein Stiefvater einen sehr unterschiedlichen Zeitrhythmus haben (xxx muss morgens sehr früh aufstehen, der Stiefvater arbeitet erst am Abend) und somit der neue Partner die morgendlichen Geräusche als störend empfindet. Des Weiteren schilderte er, dass sein kleiner Bruder tagsüber immer in seinem Zimmer untergebracht wird und xxx sich immer wieder wenn er von der Berufsvorbereitenden Maßnahme nach Hause kommt, um ihn kümmern müsse, damit die Mutter die Hausarbeiten erledigen kann.

Xxx hatte keine Einwände, dass wir mit seiner Mutter einen Termin vereinbaren. In Vorbereitung auf den nächsten Beratungstermin, sollte xxx sich über Kosten und die mit einer eigenen Wohnung anfallenden Aufgaben, Gedanken machen.

Ein Gespräch mit der Mutter fand am 29.03.2011 als Hausbesuch statt. Die 3-Raum-Wohnung der Mutter war sehr sauber und zweckmäßig eingerichtet. In xxx Zimmer fanden sich neben seiner Einrichtung einige Utensilien für die Betreuung des Kleinkindes. Der Stiefvater war nicht anwesend, es fand auch bis dato kein Gespräch mit ihm statt. Die Mutter bestätigte, dass xxx

Zimmer tagsüber auch für den kleinen Bruder genutzt werde. Auch die Mutter berichtete, dass es zwischen ihrem neuen Mann und ihrem Sohn immer wieder zu Streitigkeiten kommt. Aus meist kleinen Situationen heraus wie z.B. das xxx das Bad blockiert wenn der Stiefvater nach Hause kommt oder xxx seinen Wecker morgendlich zwei Stunden zeitiger stellt, um aus dem Bett zu kommen. Alle Auseinandersetzungen blieben aber, wie uns auch xxx sagte, auf verbaler Ebene, körperliche Auseinandersetzungen gäbe es nicht. In solchen Situationen, (z.B. eben auch, wenn sie xxx Aufgaben erteilt und dieser sie nicht erledigt) sage auch sie, xxx solle doch ausziehen. Weiterhin berichtete die Mutter, dass xxx Verhältnis zum leiblichen Vater erst wieder seit der Geburt des ca. einjährigen Bruders zustande gekommen sei und „vorher ist xxx sehr von seinem Vater unterdrückt worden“. Von Suchtmittelmissbrauch oder Gewalt in irgendeiner Form innerhalb der Familie berichtete die Mutter ebenso wenig wie xxx.

Sein leiblicher Vater arbeitet Vollzeit bei Siemens, bezahlt aber keinen Unterhalt für xxx, sondern unterstütze ihn finanziell bei der Fahrerlaubnis. Auch die Mutter sieht sich außerstande xxx finanziell zu unterstützen wenn dieser in eine eigene Wohnung ziehen würde. Sie bezieht Elterngeld, Kindergeld und ALG II. xxx bezieht BAB, davon muss er 100€ als Kostgeld abgeben. Auf die Frage ob sie xxx eine selbstständige Haushaltsführung zutraue, wirkte sie nicht überzeugt davon. Sie sähe ja, dass er im elterlichen Haushalt nichts ohne mehrmalige Aufforderung mache, inwieweit er das in einer eigenen Wohnung hinbekäme, könne sie nicht sagen. Auf die Frage was passieren würde, wenn die Zustimmung zum Auszug nicht erteilt würde und die Option evtl. eine größere Wohnung anzumieten, sagte die Mutter, dann „müssen wir noch mal darüber nachdenken wie es weitergehen kann“.

Der nächste Termin mit xxx fand am 07.04.2011 statt. Den Haushaltsplan, den er hier vorlegen sollte, hatte er nicht bearbeitet. Daher begannen wir mit ihm gemeinsam den Haushaltsplan zu erstellen, wobei schnell ersichtlich wurde, dass xxx keine realistische Vorstellung von finanziellen Aufwendungen sowie von der alltäglich anfallenden Haushaltsführung hat. Die Frage, ob er in der Lage ist z.B. für sich zu kochen und zu waschen, blieb unbeantwortet, daran schien er bislang noch gar nicht gedacht zu haben. Auch ihm stellten wir die Frage was wäre wenn dem Auszug nicht stattgegeben würde, er antwortete, „dann muss ich warten“. Er schilderte nur erneut, dass sein Zimmer immer mehr als Gemeinschaftsraum der Familie genutzt wird, da er in seinem Zimmer einen internetfähigen PC stehen hat und dieser vom Stiefvater regelmäßig zur Kontaktaufnahme mit seiner in der Türkei lebenden Familie genutzt wird.

Unserem subjektiven Eindruck nach ist der Drang xxx auszuziehen nicht so ausgeprägt. Zum Abschlussgespräch werden wir xxx noch einmal Möglichkeiten aufzeigen (evtl. auch gemeinsam mit der Familie) Beratung zu Fragen der familiären Situation in Anspruch zu nehmen.

Wir haben xxx ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir beraten, unterstützen, die Entscheidung zum Auszug jedoch beim Fallmanagement des Jobcenters liegt.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die MitarbeiterInnen der Kompetenzagentur Verbund Landkreis Zwickau

xxx

Vom Klienten zur Kenntnis genommen:

**Kompetenzagentur  
Verbund Landkreis Zwickau  
Altmarkt 8  
09350 Lichtenstein**



Jobcenter Zwickau/Hohenstein-Ernstthal

**Fallmanagerin xxx**

Lichtenstein, den 10.08.2011

**Ablauf des Auftrages der  
Sozialpädagogischen Darstellung der Situation von xxx**  
Geburtsdatum: xx.xx.xxxx

Sehr geehrte xxx,

wie telefonisch vereinbart, fand das Erstgespräch mit xxx am 21.07.11 statt.

Die gelernte Masseurin und medizinische Bademeisterin möchte ab August diesen Jahres ihr Abitur nachholen (Abendgymnasium in Zwickau), eine Zusage hat sie bereits erhalten. Sie möchte sich weiterbilden, evtl. im Anschluss ein Studium absolvieren, eine Studienrichtung kann sie aber noch nicht benennen.

Xxx ist Einzelkind, wohnt mit den Eltern in deren Haus, hat ihr eigenes Zimmer, das auch in keiner Weise anders (mit-)genutzt wird. Die Eltern sind beide berufstätig (Vater als Fernmeldemechaniker, Mutter hat mehrere Teilzeitjobs (u.a. als Tagesmutter).

Nach dem Grund ihres Auszugswunsches gefragt, äußerte sie, dass sie –wenn sie wieder zur Schule ginge- im elterlichen Haushalt keine Ruhe zum Lernen finden würde, es Streitereien mit der Mutter gäbe. Konkrete Beispiele hierfür konnte sie aber nicht benennen, sagte, es ginge eben immer um Kleinigkeiten. Streit zwischen beiden habe es „schon seit sie Kind war“ gegeben, xxx Beziehung zum Vater sei aber sehr gut. Auch dieser streite sich ständig mit seiner Frau, trenne sich aber nur wegen des gemeinsamen Hauses (und daraus folgenden finanziellen Unklarheiten) nicht. Die Mutter wisse bisher auch nichts von xxx Plänen des „zweiten Bildungsweges“ und des Auszugswunsches. Sie würde es nicht verstehen und versuchen ihr dies auszureden. Die Möglichkeit, dass xxx sich eine Arbeitsstelle in ihrem Beruf sucht und somit selbst ihren Lebensunterhalt verdient (sich eine eigene Wohnung „leisten kann“), blockte sie ab. Sie wolle doch ihr Abitur machen, das auch erfolgreich abzuschließen wäre nur möglich, wenn sie eine eigene Wohnung und Ruhe zum Lernen habe. Außerdem sei es doch viel besser, wenn sie dann gleich nach Zwickau ziehen würde, weil keine Fahrtkosten entstünden. Zudem habe sie in Zwickau auch ihren Freundes- und Bekanntenkreis, der sie unterstützen könne. Langfristig käme für xxx sowieso keine Arbeit als Masseurin in Frage, weil die Belastung für die Hände enorm sei.

Nachdem wir xxx die gesetzlichen Regelungen und Abläufe bis zur Entscheidung über eine Auszugsgenehmigung (oder –ablehnung) erläutert hatten, äußerte sie, dass ihre Mutter bestimmt psychisch krank wäre, unberechenbar im Verhalten und dass es, als xxx ca. 10 Jahre alt war,

wohl zu Handgreiflichkeiten der Mutter gegenüber dem Vater gekommen sei (darüber gab es aber auch keine Nachweise. Keine ärztliche Behandlung des Vaters, keine erstattete Strafanzeige, kein Einschalten von Ämtern/Behörden). Gegenwärtig gibt es aber im gesamten Familienverband keinerlei körperliche Gewalt, sondern nur verbale Auseinandersetzungen. Auch eine Sucht- und/oder Schuldenproblematik liegt ihres (und unseres Wissens) nicht vor. Somit blieb es für die gegenwärtige Lebenssituation ausschließlich bei xxx Äußerung über Spannungen zwischen ihr und der Mutter (ohne dies detaillierter ausführen und mit Beispielen belegen zu können). Auf unseren Hinweis, dass bei familiären Schwierigkeiten, gestörter Kommunikation und ähnlichen Problematiken eine Familienberatung/-therapie hilfreich sein könnte, fragte sie, ob sie dann die Genehmigung zum Auszug bekäme (?!). An einer Bearbeitung der familiären Themen schien sie wenig interessiert, ihr Fokus lag ausschließlich auf dem Auszug.

Wir erläuterten den weiteren Ablauf, sie sollte mit ihren Eltern (oder zumindest zunächst einmal mit ihrem Vater) sprechen und sich dann für einen weiteren Termin (für das Elterngespräch; im elterlichen Haushalt oder alternativ in unserer Einrichtung) mit uns in Verbindung setzen. Dies ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt, sodass wir davon ausgehen, dass xxx für sich eine andere Lösung gefunden hat oder ein Bedarf derzeit nicht besteht.

Sollte xxx sich doch noch mit uns in Verbindung setzen, werden wir Sie natürlich darüber informieren.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen

xxx  
Sozialpädagogin

xxx  
Sozialpädagogin

Entsprechend des abgebrochenen Verlaufes, bestand nicht die Möglichkeit, xxx das Schreiben zur Kenntnisnahme und Bestätigung des Inhaltes vorzulegen.

**Kompetenzagentur  
Verbund Landkreis Zwickau  
Altmarkt 8  
09350 Lichtenstein**



## **Jobcenter Zwickau/Hohenstein-Ernstthal**

**Fallmanagerin xxx**

Lichtenstein, den 08.08.2011

### **Sozialpädagogische Darstellung der Situation von xxx**

Geburtsdatum: xx.xx.xxxx

Sehr geehrte Frau xxx,

entsprechend Ihres Hinweises „es eilt“, fand das Erstgespräch mit xxx am 21.07.11 statt. Ein Gespräch mit Mutter und Tochter gemeinsam fand bei einem Hausbesuch in der Wohnung der Mutter am 28.07.11 statt und ein weiteres Einzelgespräch am 01.08.11.

xxx ist nach ihrer Ausbildung zur Verkäuferin nach Konstanz gezogen und arbeitete dort auch 9 Monate im erlernten Beruf. Zunächst bezog sie für einige Monate eine eigene Wohnung, wechselte dann aber in eine Wohngemeinschaft. Sie lernte ihren Freund kennen, wurde schwanger und die Beziehung zerbrach direkt als sie ihm von der Schwangerschaft berichtete.

Aufgrund der wenigen (soliden) sozialen Bindungen in Konstanz und um die familiäre Unterstützung in Schwangerschaft und (allein erziehender) Mutterschaft zu erhalten, zog sie daraufhin zurück in den mütterlichen Haushalt. Jedoch sei das keine Dauerlösung, sondern könne nur als Übergang gesehen werden. Xxx hat kein Zimmer, schläft auf dem Sofa im Wohnzimmer. Da sie bereits selbstständig gelebt hat und sowohl sie als auch ihre Mutter ein Leben unabhängig voneinander geführt haben, fällt es schwer sich „zusammenzuraufen“. Xxx sei nun wieder das „Kind“, müsse sich an- und abmelden, man könne sich aufgrund der Enge auch nicht aus dem Weg gehen und so gäbe es vermehrt Streitigkeiten. Der entscheidende Punkt aber sei die im Januar 2012 anstehende Geburt. Spätestens dann, mit einem weiteren Familienmitglied sei ein zusammenwohnen im Haushalt der Mutter undenkbar. Zudem sei diese auch nicht bereit xxx längerfristig bei sich aufzunehmen.

Xxx Eltern sind geschieden, der Vater (tätig als Berufskraftfahrer) lebt in einer neuen Beziehung und hat in dieser ein weiteres leibliches Kind. Er ist unterhaltspflichtig für dieses Kind sowie für xxx knapp 18jährigen Bruder. Die Mutter berichtete, dass sie auch den damals zustehenden Unterhalt für xxx bereits hatte gerichtlich einklagen müssen, der Vater zahle diesen noch immer in 20€-Raten an xxx ab. Finanziell ist auch die Mutter nicht in der Lage xxx zu unterstützen. Sie arbeitet zwar in Vollzeit, rollende Woche am Band, doch müsse zusätzlich mit ALG II „aufstocken“, um für sich und den im Haushalt lebenden Sohn zu unterhalten. Für alle drei Familienmitglieder (Mutter, xxx und ihren Bruder) sei es unzumutbar auf so engem Raum längerfristig zusammen zu wohnen. Das Wohnzimmer ist Mittelpunkt der Wohnung und zudem ein Durchgangszimmer um in das Zimmer des Bruders zu kommen. Xxx habe keine Rückzugsmöglichkeit, ihr ehemaliges Kinderzimmer ist jetzt Schlafzimmer der Mutter. Die

Mutter ist auch nicht willens dieses Zimmer an die Tochter abzutreten. Sie arbeitet in Schichten, braucht eine Möglichkeit irgendwo Ruhe zu finden. Ein weiteres Zimmer steht nicht zur Verfügung.

Eine Gewalt-, Sucht- und/oder Schuldenproblematik liegt im Familienverband nicht vor. Eigentlich, so sagen beide, sei die Beziehung zwischen ihnen sehr gut, aber die Tochter sei erwachsen, habe ihr eigenes Leben und im jetzt erzwungenermaßen Zusammenleben gäbe es immer wieder Konflikte und Streitereien. Sie mögen sich, aber zu dritt (bzw. zukünftig sogar zu viert) zusammen zu wohnen, sei unzumutbar und die Wohnung auch nur für zwei Personen ausgelegt. Die Mutter unterstützt xxx bei Antragstellungen, gemeinsam haben sie sich auch bereits einen Überblick über angemessenen Wohnraum verschafft. Sie bietet ihr an, xxx mit Rat und Tat zu unterstützen.

Was eine selbstständige Haushaltsführung mit allen Rechten, Pflichten aber auch alltäglich anfallenden Aufgaben betrifft, sieht sich xxx durchaus in der Lage dies zu bewältigen, verfügt ja auch bereits über erste Erfahrungen hierin. Auch die Mutter bestätigt, dass xxx einen eigenen Haushalt führen könne (z.B. Waschen, Einkauf, Kochen u.ä.m. betreffend).

Xxx Pläne für die Zukunft sind eher allgemein gehalten. Die Frage, was wäre wenn dem Auszug aus dem elterlichen Haushalt nicht zugestimmt würde, konnte sie nicht beantworten. Eine Alternativlösung zu einer eigenen Wohnung kann sie sich nicht vorstellen. Derzeit anstehende organisatorische Schritte sind bereits eingeleitet. Ein Antrag auf Arbeitslosengeld I wurde gestellt und bewilligt; ein Termin in der Schwangerschafts-beratungsstelle wurde vereinbart. Zudem bemühte sich xxx umgehend um eine Arbeitsstelle im Bereich Verkauf und kann in einem Discounter auf 400€-Basis (zunächst befristet bis September 2011) arbeiten und so einen Teil ihres Lebensunterhaltes selbst erwirtschaften.

Wir haben xxx unsere Unterstützung auf ihrem weiteren Weg angeboten. Sie kennt unsere Einrichtung und auch die Angebote, sieht derzeit aber keinen Bedarf eine weiterführende Beratung in Anspruch zu nehmen.

Natürlich haben wir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir beraten und unterstützen, aber die Entscheidung bezüglich des Auszuges (der Kostenübernahme) in jedem Fall durch die FallmanagerInnen getroffen wird.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen

xxx  
Sozialpädagogin

xxx  
Sozialpädagogin

Zur Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_

Inhaltlich einverstanden: \_\_\_\_\_



## Anlage 7

### § 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll.

(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(7) Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder

4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,

2. die Namen und die Anschriften der Parteien,

3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,

4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und

5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters beruht.

**Informationen zu angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung**

Gemäß § 22 SGB II i. V. m. § 21 Abs. 7 SGB II werden Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Wir nehmen dies zum Anlass, Sie auf Folgendes hinzuweisen:

Für die Beurteilung der Angemessenheit der tatsächlichen Unterkunftskosten durch den Sozialleistungsträger sind nicht die Kosten der tatsächlich bewohnten Räumlichkeit ausschlaggebend, sondern diejenigen, die abstrakt unter Berücksichtigung des regionalen Wohnungsmarktes für den Leistungsberechtigten angemessen sind.

Zur Bestimmung der Angemessenheit von Grundmieten sowie Heiz- und Betriebskosten wurden für den Landkreis Zwickau Richtwerte festgelegt:

**1.) Grundmiete:**

Bedingt durch regionale Unterschiede im Kreisgebiet erfolgte hinsichtlich der Grundmieten eine Einteilung in drei Vergleichsgebiete (1, 2, 3), für die jeweils unterschiedliche Richtwerte gelten:

Anzahl der Personen im Haushalt	angemessene Wohnflächen	Richtwert für Grundmiete im Vergleichsgebiet		
		1 (Stadt Zwickau)	2 (Crimmitschau, Gersdorf, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Limbach-Oberfrohna, Meerane, Oberlungwitz, Reinsdorf, Weidau, Wilkau-Haßlau)	3 (Bemsdorf, Callenberg, Crinitzberg, Dennheritz, Fraureuth, Hartenstein, Hartmannsdorf, Hirschfeld, Kirchberg, Langenbetsdorf, Langenweißbach, Lichtenhain, Mülsen, Neukirchen/Fleißa, Niederfrohna, Oberwiera, Remse, St. Egidien, Schönberg, Waldenburg, Wildenfels)
eine Person	47 m <sup>2</sup>	217,00 €	214,00 €	204,00 €
zwei Personen	59 m <sup>2</sup>	273,00 €	267,00 €	263,00 €
drei Personen	69 m <sup>2</sup>	316,00 €	299,00 €	306,00 €
vier Personen	74 m <sup>2</sup>	310,00 €	340,00 €	322,00 €
je weitere Person	10 m <sup>2</sup>	45,00 €	41,00 €	41,00 €

Die Richtwerte ergeben sich aus dem Produkt aus Wohnflächenhöchstgrenze und maximal angemessenem Quadratmeterpreis. Der Landkreis Zwickau hat die angemessenen Wohnflächen und die angemessenen Aufwendungen für Grundmiete auf Grundlage eines schlüssigen Konzeptes ermittelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes gilt eine Grundmiete als angemessen, soweit sich die tatsächliche Miete innerhalb des abstrakten Produktes bewegt.

**2.) Betriebskosten:**

Der Richtwert für Betriebskosten beträgt monatlich 1,28 €/m<sup>2</sup> tatsächliche, maximal angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche. Zu den Betriebskosten zählen die Wasserkosten. Hinsichtlich der Aufwendungen für Wasser/Abwasser wird ein Jahrestrinkwasserverbrauch von maximal 34 m<sup>3</sup> pro Person als angemessen erachtet.

**3.) Heizkosten:**

Für Heizkosten einschließlich der Wassererwärmungskosten gilt ein Richtwert (aus der Spalte „erhöht“ des Heizspiegels 2012) von jährlich 194 kWh/m<sup>2</sup> tatsächliche, maximal angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche als angemessen.

**Hinweis:**

Die festgesetzten Werte dienen als Richtwerte. Die Feststellung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Sozialleistungsträger richtet sich stets nach den Besonderheiten des Einzelfalles.

## Literaturverzeichnis

Galuske, Michael (1998): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung.  
Hg.: Rauschenbach, Thomas. Grundlagentexte Sozialpädagogik/  
Sozialarbeit. Weinheim, München: Verlag Juventa

Neuffer, Manfred (Hg.) (2009): Case Management. Soziale Arbeit mit Einzelnen  
und Familien. 4. überarbeitete Auflage. Weinheim, München: Verlag  
Juventa

Kleve, Heiko, Haye, Britta, Hampe-Grosser, Andreas, Müller, Matthias,(2008):  
Systemisches Case Management. Falleinschätzung und Hilfeplanung in  
der Sozialen Arbeit. 2. überarbeitete Auflage. Heidelberg: Carl-Auer  
Verlag

Schell Deutschland Holding (Hg.) (2010): Jugend 2010: Eine pragmatische  
Generation behauptet sich. Frankfurt am Main: Fischer  
Taschenbuchverlag GmbH

Abschlussbericht Kompetenzagentur Verbund Landkreis Zwickau

<http://entwicklungspsychologie.stangl.eu/stress.shtml>, verfügbar am 02.12.2013

[www.agj.de /Jugend-Jugendbeteiligung-Jugendpolitik.82.0.html](http://www.agj.de/Jugend-Jugendbeteiligung-Jugendpolitik.82.0.html), verfügbar am  
02.12.2013

[http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_510404/Navigation/zentral/Buerger/Ausbildung  
/Berufsausbildung/Schulische-Ausbildung/Schulische-Ausbildung-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_510404/Navigation/zentral/Buerger/Ausbildung/Berufsausbildung/Schulische-Ausbildung/Schulische-Ausbildung-Nav.html),  
verfügbar am 17.12.2013

[http://www.berlin.de/sen/soziales/sicherung/umsetzung\\_sgbii/allgemein.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/sicherung/umsetzung_sgbii/allgemein.html)  
verfügbar am 17.12.2013

<http://www.wohngeld.org/anspruch.html>, verfügbar am 17.12.2013

[www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de), verfügbar am 17.12.2013

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Alternative-Startseite/Alternative-Startseite-Nav.html>, verfügbar am 17.12.2013

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Alternative-Startseite/Alternative-Startseite-Nav.html>, verfügbar am 17.12.2013

<https://www.zensus2011.de>, verfügbar am 23.12.2013

[www.kompetenzagenturen.de](http://www.kompetenzagenturen.de), verfügbar am 02.01.2014

<http://www.strassenfeger.org/archiv/article/4382.moeglichkeiten-von-unter-25jaehrigen-aus-einkommensschwachen-familien-in-eine-eigene-wohnung-zu-ziehen.html>, verfügbar am 03.01.2014

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/22.html>, verfügbar am 03.01.2014

<http://www.elo-forum.org/25/61881-praxishandbuch-junge-volljaehrige-auszugsberatung.html>, verfügbar am 10.01.2014

<http://www.azubi-azubine.de/ausbildung/ausbildung-abgebrochen.html> (BIBB Studie), verfügbar am 01.02.2014

<http://www.wissen.de/finanzspritzen-vom-staat>, verfügbar am 17.01.2014

## **Selbständigkeitserklärung**

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Hohenstein-Ernstthal, 10.02.2014

Elke Mühleisen